

GEMA trotz geschlossener Gesellschaft

Fachanwalt Thomas Waetke

Wann ist eine Veranstaltung „öffentlich“, so dass beispielsweise Gebühren für die Musiknutzung bezahlt werden müssen?

Die Frage, ob eine Veranstaltung „öffentlich“ oder „privat“ ist, hat erhebliche Auswirkungen auf die Planungen und das Budget. Es spielt dabei keine sonderliche Rolle, wie man die Veranstaltung nennt. Auch eine geschlossene Gesellschaft oder Veranstaltung kann im juristischen Sinne öffentlich sein, ebenso eine Geburtstags- oder Hochzeitsfeier. Die Frage spielt beispielsweise dann eine wichtige Rolle, wenn fremde Musik auf der Veranstaltung gespielt wird, da dann möglicherweise die GEMA einzubeziehen ist.

Dabei geht es um zwei Aspekte:

- Ist der Personenkreis abgrenzbar?
- Sind die Teilnehmer zueinander oder zum Veranstalter auf einer sozialen Ebene innerlich verbunden? („sich zu kennen“ alleine reicht dafür nicht aus)

Nur, wenn man beide Fragen mit ja beantworten kann, ist die Veranstaltung privat.

Beispiel 1: Mitarbeiterveranstaltung

Ein Unternehmen lädt seine 30 Mitarbeiter zu einem Betriebsfest ein. Privat oder öffentlich? Der Teilnehmerkreis ist begrenzt, es werden nur die 30 Mitarbeiter eingeladen. Nun kommt es darauf an, ob die Mitarbeiter untereinander oder zum Chef innerlich verbunden sind. Nur weil ein Arbeitsvertrag besteht, ist nicht automatisch eine innere Verbundenheit gegeben. Daher sind viele Firmenevents eigentlich „öffentlich“, auch wenn Fremde keinen Zutritt haben.

Beispiel 2: Vereinsfest

Ein Sportverein lädt zum Sommerfest ein. Erfolgt die Einladung etwa über Plakate oder im Internet, und soll jedermann kommen dürfen, ist die Veranstaltung automa-

tisch öffentlich. Anders kann es aussehen, wenn nur Mitglieder eingeladen werden. Aber auch hier haben Gerichte schon entschieden, dass Vereine typischerweise auf wechselnde, zuwachsende Mitgliederzahlen ausgelegt sind, und schon von daher kein abgrenzbarer Personenkreis bestehen kann. Handelt es sich um einen größeren Verein mit vielen Mitgliedern, dürfte es auch typischerweise an der inneren Verbundenheit fehlen.

Übrigens:

1. Die (öffentliche) Veranstaltung muss auch dann der GEMA gemeldet werden, wenn tatsächlich nur GEMA-freie Musik gespielt werden würde. Sprich Musik von Komponisten, die nicht Mitglied der GEMA oder einer ausländischen Verwertungsgesellschaft sind. Die Veranstaltung muss so frühzeitig gemeldet werden, dass die GEMA Zeit hat, den Antrag zu prüfen – im Regelfall mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung.
2. Die Durchführung einer Veranstaltung mit Musiknutzung ohne GEMA-Zustimmung ist eine Straftat, da die erforderlichen Nutzungsrechte für die Musiknutzung fehlen. Die GEMA kann bei einer Nachberechnung einen Zuschlag von 100 Prozent verlangen.
3. GEMA-Tarife sind einerseits nicht verhandelbar – da die GEMA jeden Lizenznehmer gleich behandeln muss –, andererseits aber gerichtlich überprüfbar. Zuletzt hatte der Bundesgerichtshof den GEMA-Tarif für Stadtfeste für rechtmäßig bewertet.
4. Mietet der Veranstalter eine Versammlungsstätte, muss er die GEMA-Gebühren auch dann zahlen, wenn der Vermieter (zum Beispiel der Gastwirt) bereits einen GEMA-Vertrag hat. Denn Verwerter der Musik ist der Mieter und nicht der Vermieter.
5. Die Versammlungsstättenverordnung greift auch bei Privatveranstaltungen, wenn sie in Locations mit mehr als 200 Besucherplätzen stattfindet.

Der Autor

Thomas Waetke ist seit 2003 Rechtsanwalt und hat sich von Anfang an auf das Veranstaltungsrecht spezialisiert. Aktiv tätig ist er im Veranstaltungsbereich seit 20 Jahren – unter anderem im Sicherheitsdienst, als Veranstalter, bei Aufbau/Abbau und Planungen.

Zu seinen Mandanten gehören Veranstalter, Agenturen, Technikvermieter, Dienstleister, Betreiber von Versammlungsstätten, Genehmigungsbehörden und weitere.

Er berät sie etwa bei der Vertragsgestaltung, in der Planungsphase, in Genehmigungsverfahren oder der Umsetzung verschiedener Regelwerke. Thomas Waetke ist Herausgeber und Autor des Internetportals www.eventfaq.de und Referent bei Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Kongressen sowie Buchautor (zum Beispiel Rechtshandbuch der Veranstaltungspraxis).



powered by:



www.eventlocations.info | Preis € 7,- | Ausgabe 1/2016

eventlocations

INFORMATIONEN FÜR VERANSTALTUNGSMANAGER

magazin



Event-Know-how

Pro & Contra Eventagentur:
Unkonventionelles
Eventdesign

Im Brennpunkt

Keine erhöhte Terrorgefahr
bei Events: Experten-
Statements & Interview

Special Locations

Events im Museum:
Rendezvous mit
Dampfkesseln